

Bundesgericht 4A_138/2013 d 27.06.2013 nicht publ.

Taggelder für arbeitslose IV-Bezügerin

Leitsatz

Aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen kollektiven Krankentaggeldversicherung sind nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos gewordene Personen dann anspruchsberechtigt, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie eine Erwerbstätigkeit ausüben würden, wenn sie nicht krank wären.

Sachverhalt

Gut ein Jahr nach Stellenantritt wurde eine Sachbearbeiterin wegen einer seit längerer Zeit bestehenden Magersucht sowie anderen Persönlichkeitsstörungen krank geschrieben. Sie kündigte ein Jahr später das Arbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber hatte zugunsten seiner Arbeitnehmer eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Aus dieser erbrachte der Versicherer bis einige Wochen nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die vertraglichen Leistungen. Anschliessend stellte er seine Zahlungen ein. Ungefähr auf den gleichen Zeitpunkt hin sprach die IV der Versicherten eine volle Rente zu. Der Versicherer machte geltend, die Versicherte habe einen längeren Auslandsaufenthalt geplant und erleide deshalb keinen nachweisbaren Erwerbsausfall mehr. Damit war die Versicherte nicht einverstanden. Sie klagte auf weitere Ausrichtung der Taggelder.

Erwägungen

Voraussetzung der Pflicht zur Zahlung von Taggeldern ist ein nachgewiesener Erwerbsausfall. Die Rechtsprechung zur freiwilligen Taggeldversicherung nach Art. 67 ff. KVG gewährt arbeitslosen Personen einen Anspruch auf Taggelder, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die arbeitslose Person eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, wenn sie nicht krank wäre. Die Vorinstanz ging auch für die private Taggeldversicherung von dieser Rechtsprechung aus. Das Bundesgericht schützte dieses Vorgehen.

Bei der Klärung der Frage, ob die versicherte Person arbeiten würde, wenn sie nicht krank wäre, sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung bereits krank, so gilt eine Vermutung, dass sie – wie vor der Erkrankung – erwerbstätig wäre, wenn sie nicht erkrankt wäre. Der Anspruch auf Taggelder darf nur verneint werden, wenn konkrete Indizien vorliegen, dass die versicherte Person, auch wenn sie nicht erkrankt wäre, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keiner Erwerbstätigkeit nachginge.
- Erkrankt die versicherte Person erst nachdem sie arbeitslos geworden ist, so gilt die umgekehrte Vermutung, wonach davon auszugehen ist, dass sie auch ohne Erkrankung keiner Erwerbstätigkeit nachginge. Diese Vermutung kann durch den Nachweis widerlegt werden, dass die versicherte Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine konkret bezeichnete Stelle angetreten hätte, wenn sie nicht erkrankt wäre.

Das Bundesgericht schützte die Auffassung, dass in casu ein Fall der ersten Kategorie vorliegt. Der Umstand, dass die Versicherte den Arbeitsvertrag selbst kündigte und dass sie zwei mehrwöchige Auslandsreisen nach Nizza und nach Malta (die nach einem von ihr beigebrachten Arztzeugnis medizinisch indiziert waren) unternahm, werteten die Gerichte nicht als Indizien, die geeignet wären, die genannte Vermutung umzustossen. Damit war der Anspruch auf Taggelder dem Grundsatz nach erstellt.

Der Versicherer machte geltend, dass die Taggeldleistungen lediglich im Umfang der Arbeitslosentaggelder und nicht in der Höhe der vertraglich vereinbarten Leistungen auszurichten seien. Krankheitsbedingt würden der Versicherten nur diese Taggelder, nicht aber ein Erwerbseinkommen entgehen. Dem hielt das Bundesgericht entgegen, dass nach der nicht widerlegten Vermutung die Versicherte ohne Krankheit nicht stellenlos wäre. Abzustellen ist deshalb auf das entfallende Erwerbseinkommen, weshalb die vollen vertraglichen Taggelder zu bezahlen sind.

Schliesslich machte der Versicherer geltend, dass die Ausrichtung der IV-Rente zu einer von Amtes wegen zu berücksichtigenden Überentschädigung führe. Richtig daran ist, dass nach der in den AVB enthaltenen Subsidiaritätsklausel die IV-Leistungen von den Taggeldern abzuziehen sind. Nicht zutreffend ist hingegen, dass dieser Umstand von Amtes wegen zu beachten wäre. Da der Versicherer – obwohl ihm von der Vorinstanz die IV-Verfügung zur Stellungnahme zugestellt wurde – im vorinstanzlichen Verfahren die Überentschädigung nicht geltend gemacht hatte, konnte er dies vor Bundesgericht nicht mehr nachholen. Immerhin weist das Bundesgericht den Versicherer darauf hin, dass er seine Taggeldzahlung mit einem Rückforderungsanspruch wegen Überentschädigung verrechnen könne.

Anmerkungen

Das Bundesgericht ist mit diesem Urteil dem Vorschlag der Lehre¹ gefolgt und hat seine im Rahmen der sozialen Taggeldversicherung entwickelte Rechtsprechung zum Anspruch auf Krankentaggelder für arbeitslose Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben, auf die private Taggeldversicherung übertragen. Dies ist zu begrüßen.

Unschön ist (trotz dem vom Bundesgericht aufgezeigten Ausweg über eine Verrechnung) die Nichtberücksichtigung der IV-Leistungen. Der nicht anwaltlich vertretene Versicherer stolperte hier über eine elementare prozessrechtliche Hürde.

¹ EUGSTER GEBHARD: Vergleich der Krankentaggeldversicherung (KTGV) nach KVG und nach VVG, in: VON KAENEL (Hrsg.), Krankentaggeldversicherung: Arbeits- und versicherungsrechtliche Aspekte, Zürich 2007, 47-98, 80 f.